

EINLADUNG

VERTEILER: 1.3.1
1.3.2

Hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein.

Gremium : Jugendhilfeausschuss, JHA/031/ XI
Sitzungstermin : 12.11.2015, 18:15 Uhr
Ort : Norderstedt
Raum : Sitzungsraum 2 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

Mit der Bitte um Teilnahme zu TOP 5

Vertreter der Katholischen Pfarrei St. Katharina von Siena / Katholische Montessorie Kita St. Annen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Petra Müller-Schönemann

beglaubigt:



Jutta Pechstein

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
3. Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 08.10.2015
4. Einwohnerfragestunde, Teil 1
5. Kindertagesstätte St. Annen der Katholischen Pfarrei St. Katharina von Siena
Umwandlung einer Halbtageelementargruppe in eine Ganztageelementargruppe
Vorlage: B 15/0557
6. Kindertagespflege
 - a) Staffelung des Tagespflegegeldes nach Qualifikation der Tagespflegepersonen
 - b) Bezuschussung von VerpflegungskostenVorlage: M 15/0536
7. Kenntnisnahme der Ergebnisse aus dem Planspiel "Stadtvertretung" der Friedrich-Ebert-Stiftung vom 11.05.2015
Vorlage: M 15/0574
8. Sachstand Sozialraumorientierung
9. Einwohnerfragestunde, Teil 2
10. Berichte und Anfragen - öffentlich

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0557
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 22.10.2015
Bearb.:	Jové-Skoluda, Joachim	Tel.: 126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.11.2015	Entscheidung

**Kindertagesstätte St. Annen der Katholischen Pfarrei St. Katharina von Siena
Umwandlung einer Halbtageelementargruppe in eine Ganztageelementargruppe**

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Umwandlung einer Halbtagsgruppe im Elementarbereich der Kindertagesstätte St. Annen der Katholischen Pfarrei St. Katharina von Siena in eine Ganztagsgruppe zum 01.02.2016.

Die Mehraufwendungen in Höhe von ca. 34.800 € für die Betriebskostenförderung der Einrichtung im Jahre 2016 und ca. 38.000 € im Jahre 2017 sind aus dem Amtsbudget zu decken.

Sachverhalt

Die Kindertagesstätte St. Annen liegt zwar an der Norderstedter Stadtgrenze auf dem Gebiet der Stadt Hamburg, wird aber traditionell seit Jahrzehnten überwiegend (zuletzt durchschnittlich zu über 80 %) von in Norderstedt wohnhaften Kindern besucht. Die von Norderstedter Kindern belegten Plätze sind auch Teil der Norderstedter KiTa-Bedarfsplanung. Insoweit nimmt die KiTa eine Sonderstellung ein. Der Kreis Segeberg bezuschusst die Plätze derzeit freiwillig mit eigenen und Bundes-/Landesmitteln im Rahmen der Betriebskostenförderung im selben Umfang, wie die auf Norderstedter Stadtgebiet liegenden KiTa-Plätze. Eine grundsätzliche Klärung mit dem Land steht nach wie vor aus.

Die KiTa verfügt über zwei Ganztagskrippengruppen, zwei Halbtageelementargruppen und drei Ganztageelementargruppen. Aktuell (Stand Oktober 2015) werden in diesen Gruppen von Kindern aus Norderstedt 18 Krippenplätze, 28 Halbtageelementarplätze und 53 Ganztageelementarplätze belegt.

Mit Schreiben vom 22.09.2015 hat die Katholische Pfarrei St. Katharina von Siena die Umwandlung einer Halbtageelementargruppe in eine Ganztagsgruppe zum 01.02.2016 beantragt (siehe Anlage).

Der Antrag wird damit begründet, dass noch Halbtagsplätze frei seien, die mangels angemeldeter Kinder nicht über die Warteliste belegt werden können. Zudem hätten einige Norderstedter Eltern von Kindern aus den Halbtagsgruppen nach einer Wechsellmöglichkeit in den Ganztagsbereich angefragt. Für das nächste Jahr gebe es nur wenige Anmeldungen aus Norderstedt für den Halbtagsbereich, aber sehr viele Anmeldungen für Ganztagsplätze. Dazu komme, dass für alle im Krippenbereich ohnehin ganztags betreuten Kinder auch später in der Regel Ganztageelementarplätze benötigt werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in 	Amtsleiter/in  23.10.15	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin 	Oberbürgermeister
-------------------	--	--	--	--	-------------------

Es sei ein fließender Übergang bei der Umwandlung der Gruppe von Februar 2016 bis Sommer 2017 geplant.

In den letzten Jahren wurden von verschiedenen KiTa-Trägern regelmäßig Anträge auf Erweiterung der Betreuungszeiten gestellt, da es einen starken Trend hin zu immer höheren Betreuungsbedarfen der Eltern gibt. So wurde das Angebot an Halbtagsvormittagsplätzen insgesamt stark reduziert, Halbtagsnachmittagsplätze sind mangels Nachfrage kaum noch vorhanden. Dagegen ist das Angebot an Dreiviertelplätzen und insbesondere an Ganztagsplätzen aufgrund der starken Nachfrage deutlich angewachsen. Der Antrag für die KiTa St. Annen bestätigt diese Entwicklung. Aus Sicht der Verwaltung ist das nachfrageorientierte Interesse des Trägers an einer entsprechenden Erweiterung der Betreuungszeiten der Gruppe damit durchaus nachvollziehbar.

Bei den Zuschüssen zu den Personal- und Betriebskosten einschließlich der Verpflegungskosten würden sich durch die Umwandlung gegenüber dem Ist-Stand voraussichtlich maximale Mehrkosten in Höhe von ca. 38.000 € jährlich ergeben (unter der Voraussetzung, dass sofort sämtliche Norderstedter Kinder der Gruppe ganztags betreut würden). Das entspricht für 2016 bei elf Monaten Mehrkosten in Höhe von ca. 34.800 €. Die Mehrkosten können aus dem Amtsbudget getragen werden. Für die Folgejahre würden die Mehrkosten dann bei den Planungen für den Haushalt 2018/2019 entsprechend berücksichtigt werden.

Anlage

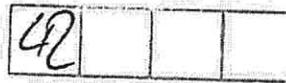
Antrag der Kath. Montessori Kita St. Annen vom 22.09.2015

Kath. Montessori Kita St. Annen - Schmuggelstieg 22 - 22419 Hamburg

Stadtverwaltung
Norderstedt

Stadt Norderstedt
 Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten
 Frau Gattermann, Amtsleitung
 Rathausallee 50
 22846 Norderstedt

25. SEP. 2015



15.09.15
 12.1.2.15.

Hamburg, 22.09.2015

Antrag auf Umwandlung einer Elementar-Halbtagsgruppe in eine Ganztagsgruppe der Katholischen Montessori Kindertagesstätte St. Annen zum Februar 2016

Sehr geehrte Frau Gattermann,

aktuell haben wir folgende Betreuungsstruktur in der Kita St. Annen:

- 2 Krippengruppen,
- 2 Elementarhalbtagsgruppen,
- 3 Elementarganztagsgruppen.

Die Entwicklung unserer Warteliste und der Bedarf der Eltern von Kindern in unserer Kita führen bei uns zu den Plänen zur Umwandlung einer weiteren Halbtagsgruppe in eine Ganztagsgruppe für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

Aktuell haben wir in unserem Halbtagsbereich noch 4 freie Plätze die wir nicht besetzen können. Eine leere Warteliste für diesen Bereich, und die Anfrage von mindestens 6 Norderstedter Familien aus dem Halbtagsbereich, die ihre Kinder gerne im Ganztagsbereich betreuen lassen möchten, machen die Umwandlung notwendig.

Die Entwicklung der Warteliste zeigt uns, dass die Nachfrage im Ganztagsbereich stetig steigt und die Nachfrage für den Halbtagsbereich sinkt.

Für 2015 konnten wir 11 Norderstedter Familien keinen Ganztagsplatz anbieten, für 2016 haben wir für den Halbtagsbereich 7 Kinder und im Ganztagsbereich 24 Kinder aus Norderstedt auf der Warteliste. Hinzu kommen im Ganztagsbereich unsere Krippenkinder die 3 Jahre alt werden.

Dieser beschriebenen Situation und Entwicklung würden wir uns gerne mit der geplanten Umwandlung anpassen.

Der Plan sieht für unsere „blaue“ Halbtagsgruppe konkret einen fließenden Übergang ab Februar 2016 bis ca. Sommer 2017 in eine Ganztagsgruppe vor.



Katholische Pfarrei
 St. Katharina von Siena



Katholische Montessori
 Kindertagesstätte
 St. Annen
 Schmuggelstieg 22
 22419 Hamburg

Tel.: 040/5201650
 Fax.: 040/53904284
 kita@mm-stannen.de

Bankverbindung: Angeben oder Ändern?

IBAN: xxxx - BIC: xxxx

Die Personalausstattung bleibt bei dieser Maßnahme unverändert bestehen bzw. wird entsprechend dem Bedarf angepasst.

Kinder die auf eine Ganztagsbetreuung warten bleiben ab dem Zeitpunkt der Umwandlung länger in der täglichen Betreuung und im Sommer nehmen wir nur noch Kinder in Ganztagsbetreuung in die Gruppe auf. Alle Familien die aber bis zur Einschulung ihres Kindes bei der Halbtagsbetreuung bleiben wollen können dies ebenfalls ohne die Gruppe wechseln zu müssen.

Wir bitten Sie diesen Antrag zu befürworten und in den Jugendhilfeausschuss einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



A. Ahlke/Vors. Kita-Ausschuss



S.Holschemacher/Leitung

Anlage:

Aktuelle Belegung 2015
Belegung 2014

Kath. Montessori Kita St. Annen - Belegungsübersicht 2015 - Jahresliste

Monat	Krippenplätze			Ganztagsbetreuung Elementar			6-Stundenbetreuung Elementar			Halbtags Betreuung Vormittags HH			Gesamte Summe		
	NO	HH	Gesamt	NO	HH	Gesamt	NO	HH	Gesamt	5-Std.	4-Std.	Gesamt	NO	HH	Gesamt
Januar	20,6	3,0	23,6	58,0	7,0	65,0	25,0	2,0	27,0	10,0	0,0	10,0	103,6	22,0	125,6
Februar	20,4	3,0	23,4	58,6	7,0	65,6	25,0	2,0	27,0	10,0	0,0	10,0	104,0	22,0	126,0
März	18,2	3,0	21,2	60,4	7,0	67,4	26,0	2,0	28,0	10,0	0,0	10,0	104,5	22,0	126,5
April	18,0	4,0	22,0	61,0	8,0	69,0	29,0	2,0	31,0	9,0	0,0	9,0	108,0	23,0	131,0
Mai	18,0	4,0	22,0	61,0	8,0	69,0	29,0	2,0	31,0	9,0	0,0	9,0	108,0	23,0	131,0
Juni	17,4	3,6	20,9	61,9	8,4	70,3	29,8	2,0	31,8	9,0	0,0	9,0	109,1	23,0	132,1
Juli	14,7	3,0	17,7	64,3	9,0	73,3	31,0	2,0	33,0	9,0	0,0	9,0	110,0	23,0	133,0
August	20,0	3,7	23,7	49,0	9,8	58,8	28,0	4,0	32,0	3,7	0,0	3,7	97,0	21,3	118,3
September	20,0	4,0	24,0	51,0	7,1	58,1	29,0	2,1	31,1	5,0	0,0	5,0	100,0	18,2	118,2
Gesamt	167,2	31,3	198,5	525,2	71,4	596,5	251,8	20,1	271,9	74,7	0,0	74,7	944,2	197,5	1141,6
Oktober (vorauss.)	19,9	4,0	23,9	53,1	7,6	60,7	28,0	2,0	30,0	5,0	0,0	5,0	101,0	18,6	119,6
November (vorauss.)	21,1	3,4	24,5	53,9	9,0	62,9	28,0	2,0	30,0	5,6	0,0	5,6	103,0	20,0	123,0
Dezember (vorauss.)	20,2	2,5	22,7	52,8	11,5	64,3	28,0	2,0	30,0	6,0	0,0	6,0	101,0	22,0	123,0
Gesamt (vorauss.)	228,4	41,2	269,6	685,0	99,4	784,4	335,8	26,1	361,9	91,3	0,0	91,3	1249,2	258,1	1507,2

Durchschnittsberechnung über das ganze Jahr

NO
HH

82,88 %
17,12 %

Kath. Montessori Kita St. Annen - Belegungsübersicht 2014 - Jahresliste

Monat	Krippenplätze			Ganztagsbetreuung Elementar			6-Stundenbetreuung Elementar			Halbtags Betreuung Vormittags HH			Gesamte Summe		
	NO	HH	Gesamt	NO	HH	Gesamt	NO	HH	Gesamt	5-Std.	4-Std.	Gesamt	NO	HH	Gesamt
Januar	24,6	1,4	26,0	54,2	7,0	61,2	24,0	1,0	25,0	6,6	0,8	7,4	102,8	16,8	119,6
Februar	25,4	4,9	30,4	55,0	7,0	62,0	25,0	1,0	26,0	7,0	1,0	8,0	105,4	20,9	126,4
März	24,8	5,7	30,5	53,8	10,0	63,8	25,0	1,0	26,0	7,0	1,0	8,0	103,6	24,7	128,4
April	20,4	4,9	25,3	57,6	10,0	67,6	26,0	1,0	27,0	7,1	1,0	8,1	104,0	24,0	128,0
Mai	19,6	4,0	23,6	58,4	10,0	68,4	26,0	1,0	27,0	8,0	1,0	9,0	104,0	24,0	128,0
Juni	18,2	3,3	21,5	58,8	10,7	69,5	26,0	1,7	27,7	8,0	1,0	9,0	103,0	24,7	127,7
Juli	15,6	3,0	18,6	61,0	11,0	72,0	26,4	2,0	28,4	8,0	1,0	9,0	103,0	25,0	128,0
August	20,0	3,9	23,9	58,0	8,9	66,9	24,0	2,5	26,5	9,5	1,0	10,5	102,0	25,7	127,7
September	21,2	4,0	25,2	58,7	8,0	66,7	23,2	3,0	26,2	10,0	1,0	11,0	103,0	26,0	129,0
Oktober	20,0	4,0	24,0	59,0	7,8	66,8	24,0	3,0	27,0	10,9	0,6	11,5	103,0	26,3	129,3
November	20,0	4,0	24,0	58,0	6,0	64,0	24,0	2,0	26,0	11,0	0,0	11,0	102,0	23,0	125,0
Dezember	20,0	3,8	23,8	58,0	6,2	64,2	24,0	2,0	26,0	11,0	0,0	11,0	102,0	23,0	125,0
Gesamt	249,9	47,0	296,8	690,5	102,5	793,0	297,5	21,2	318,7	104,1	9,5	113,5	1237,8	284,2	1522,0

Durchschnittsberechnung über das ganze Jahr

NO 81,33 %
HH 18,67 %

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0536
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 13.10.2015
Bearb.:	Jové-Skoluda, Joachim	Tel.: 126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.11.2015	Anhörung

Kindertagespflege

- a) Staffelung des Tagespflegegeldes nach Qualifikation der Tagespflegepersonen
- b) Bezuschussung von Verpflegungskosten

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.09.2015 bat Frau Hahn die Verwaltung unter TOP 5 um Prüfung, inwieweit qualifizierte Tagespflegekräfte besonders gefördert werden können und ob eine Bezuschussung der Verpflegungskosten erfolgen kann.

a) Staffelung des Tagespflegegeldes nach Qualifikation der Tagespflegepersonen

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst nach § 23 Abs. 1 SGB VIII u.a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen;
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen;
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung;
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson;
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

Das Tagespflegegeld deckt den Sachaufwand sowie den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson ab. Nach den geltenden Tagespflegerichtlinien der Stadt Norderstedt (siehe Anlage 1) bemisst sich die Höhe des monatlichen Tagespflegegeldes nach den durchschnittlich je Woche erforderlichen Betreuungsstunden und dem maximal förderungsfähigen Tagespflegegeldstundensatz, welcher sich aus der jeweils geltenden Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege ergibt (derzeit einheitlich 3,50 €/Std.). Darüber hinaus werden zusätzlich die Beiträge zur Unfallversicherung und die hälftigen Aufwendungen zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in 	Amtsleiter/in  13.10.15	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin 	Oberbürgermeister
-------------------	--	--	--	--	-------------------

Alle Tagespflegepersonen müssen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis eine Grundqualifizierung (in Norderstedt momentan 180 Unterrichtsstunden, bei vorhandener abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung 80 Unterrichtsstunden) absolviert haben.

Da es seitens der Bundesländer kaum bindende Verwaltungsvorschriften für die Förderung der Tagespflege gibt, hat dies zur Folge, dass es bundesweit bei der konkreten Ausgestaltung der Vergütung und der Höhe der laufenden Geldleistungen die unterschiedlichsten kommunalen Regelungen gibt.

Um zumindest kreisweit einen einheitlichen Anerkennungsbeitrag der Förderleistungen der Tagespflegekräfte zu gewährleisten, wurde die diesbezügliche Übernahme der entsprechenden Inhalte der Kreisrichtlinie in den städtischen Tagespflegerichtlinien festgeschrieben. Laut Auskunft des Kreises Segeberg wird von dort aktuell nicht beabsichtigt, von einem einheitlichen Höchststundensatz bei der Förderung abzuweichen. Zumindest aber solange nicht, wie von allen Tagespflegekräften prinzipiell die gleiche absolvierte Grundqualifizierung zur Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit gemacht wird.

Der Verein Tagespflege Norderstedt e.V. hat auf Anfrage mitgeteilt, dass elf der derzeit ca. 70 in Norderstedt tätigen Tagespflegepersonen (d.h. ca. 15 %) über einen pädagogischen Ausbildungsabschluss verfügen (2 Lehrerinnen, 1 Sozialpädagogin, 1 Heilpädagogin, 4 Erzieherinnen und 3 sozialpädagogische Assistentinnen). Von dort wird darauf hingewiesen, dass neun Norderstedter Tagespflegepersonen eine zusätzliche Weiterqualifizierung zur Fachkraft für Frühpädagogik absolviert haben. Die dabei erworbenen zusätzlichen Kenntnisse werden vom Verein für die Tätigkeit in der Tagespflege als sehr sinnvoll angesehen. Der mit der Teilnahme an der Weiterqualifizierung verbundene zusätzliche Kosten- und Zeitaufwand werde momentan jedoch bei der Anerkennung der Förderleistung nicht honoriert. Der Verein sieht in einer Differenzierung die Möglichkeit, berufliche Weiterentwicklung und eine damit verbundene Professionalisierung der Arbeit in der Tagespflege zu fördern (siehe Anlage 2).

Zusammenstellung der geltenden Regelungen der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger zur Höhe des Tagespflegegeldes in den an Norderstedt bzw. den Kreis Segeberg angrenzenden Kreisen/Städten:

	Abstufungen	Höchstbeträge
Stadt Hamburg	Qualitätsstufe 1: ab 45 Stunden Grundqualifizierung oder vergleichbar Qualitätsstufe 2: 180 Stunden Grundqualifizierung oder vergleichbar Qualitätsstufe 3: 15 Stunden Grundqualifizierung, „Kinderschutz/Kinderrechte“, Teilnahme Praxisberatung/Supervision und abgeschl. kinderpflegerische, sozialpädagogische, pädagogische oder psychologische Berufsausbildung	Monatspauschalvergütung unterschieden nach U3, Ü3, Hort jeweils für bis zu 10, 20, 25, 30, 40 und ab 41 Wochenstunden. (Umrechnungsbeispiel: bei U3, mit 28 Wochenstunden entspräche: Q 1 2,68 €/Std. Q 2 3,09 €/Std. Q 3 3,83 €/Std.) inkl. Verpflegung!
Kreis Pinneberg	einheitlich	4,00 €/Std.
Kreis Steinburg	Qualifizierungsstufe 1: mit vorläufiger Erlaubnis während Teilnahme an Grundqualifizierung Qualifizierungsstufe 2: absolvierte Grundqualifizierung Qualifizierungsstufe 3: pädagogische Qualifikation gem. § 2 KiTaVO (Kindheits- und Sozialpädagogen,	Q 1 2,50/3,55/3,75 €/Std. Q 2...2,75/3,80/4,00 €/Std. Q 3 3,15/4,20/4,40 €/Std. (aufgeteilt nach enthaltenem Sachkostenanteil bei Betreuung im Haushalt der Eltern/ im eigenen Haushalt /in angemieteten Räumen)

	Erzieher, Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger, sozialpäd.. Assistenten, Kinderpfleger)	
Stadt Neumünster	<p>Stufe 1: DJI Curriculum (160 Std.) u. 75 Std. Praktikum</p> <p>Stufe 2: Stufe 1 zuzügl. abgeschlossene Weiterbildung zum Thema U3 (110 Std.) oder während Absolvierung DJI Curriculum mit abgeschl.. Ausbildung Erzieher/sozialpäd. Assistent</p> <p>Stufe 3: DJI Curriculum (80 Std.) u. abgeschl. Ausbildung Erzieher/sozialpäd. Assistent</p> <p>Stufe 4: DJI Curriculum (160 Std.) u. 75 Std. Praktikum u. Weiterbildung als Fachkraft für Frühpädagogik bei Betreuung von Kindern mit individuellem Förderbedarf</p> <p>Stufe 5: DJI Curriculum (80 Std.) u. abgeschl. Ausbildung Erzieher/sozialpäd. Assistent bei Betreuung von Kindern mit besonderem individuellen Förderbedarf</p>	<p>Stufe 1 3,50 €/Std.</p> <p>Stufe 2 4,00 €/Std.</p> <p>Stufe 3 4,50 €/Std.</p> <p>Stufe 4 5,00 €/Std.</p> <p>Stufe 5 6,00 €/Std.</p> <p>Darüber hinaus weitere Förderungsmöglichkeiten z.B. Randzeitenbetreuung 8,00 €/Std.</p>
Kreis Rendsburg-Eckernförde	einheitlich	3,50 €/Std.
Kreis Plön	einheitlich	3,90 €/Std. (3,00 €/Std. bei Betreuung im Haushalt der Eltern)
Kreis Ostholstein	einheitlich	3,90 €/Std. (3,12 €/Std. bei Betreuung im Haushalt der Eltern)
Kreis Stormarn	<p>Stufe 1: einschlägige Berufsausbildung bzw. Qualifikation zur Fachkraft für Frühkindpädagogik und nachgewiesene kitajährliche pädagogische Fortbildung von mind. 8 Zeitstunden</p> <p>Stufe 2: Grundqualifikation und nachgewiesene kitajährliche pädagogische Fortbildung von mind. 8 Zeitstunden</p> <p>Stufe 3 : alle übrigen (wenn Nachweis über jährliche Fortbildung nicht vorgelegt wurde, Herabstufung aus Stufe 1 oder 2 für das folgenden Kitajahr)</p>	<p>Stufe 1 4,30 €/Std.</p> <p>Stufe 2 3,70 €/Std.</p> <p>Stufe 3 3,10 €/Std.</p>

Eine Staffelung der Höchstsätze des Tagespflegegeldes nach beruflicher Qualifikation ist grundsätzlich möglich und wird wie ersichtlich auch von einigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe praktiziert. Würde man die Norderstedter Tagespflegerichtlinien entsprechend ändern wollen, wären die dadurch für einen Teil der Tagespflegefälle zu gewährenden höheren Tagespflegegelder in vollem Umfange (im Rahmen des U3-Rechtsanspruches) von der Stadt zu tragen, da die Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten sich aufgrund der bestehenden Systematik (Begrenzung auf die vergleichbaren Kitagebührensätze) bei einer Anhebung des Tagespflegegeldes nicht verändern würden.

Das würde zum Beispiel bei einer Übernahme der Stormarner Regelung (4,30 €/Std. für Tagespflegepersonen mit einschlägiger Berufsausbildung oder Weiterqualifizierung zur Fachkraft für Frühpädagogik) bei 20 betroffenen Tagespflegestellen mit je fünf betreuten Kindern unter drei Jahren und jeweils durchschnittlichen 28 geförderten Betreuungsstunden in der Woche jährliche Mehraufwendungen für die Stadt in Höhe von zunächst ca. 117.000 € bedeuten, wenn ansonsten der bisherige Höchstförderbetrag von 3,50 €/Std. beibehalten würde.

Zweifellos würde ein höheres Tagespflegegeld die Tätigkeit als Tagespflegeperson für pädagogische Fachkräfte oder stark an Weiterbildung interessierte Tagespflegekräfte finanziell attraktiver machen.

Dagegen spricht jedoch, dass derzeit in den Kitas ein Mangel an qualifiziertem Betreuungspersonal herrscht. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind die Kita-Träger zwingend auf ausreichend vorhandenes pädagogisches Fachpersonal mit entsprechenden Berufsabschlüssen angewiesen, um die vorgegebenen Betreuungsschlüssel in ihren Gruppen erfüllen zu können. ErzieherInnen und sozialpädagogische AssistentInnen/KinderpflegerInnen sollten daher vorrangig in Kindertagesstätten zum Einsatz kommen und ihnen kein Anreiz für eine Tätigkeit in der Tagespflege geboten werden.

Für eine Differenzierung spräche, dass eine verstärkte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen oder eine kontinuierliche Weiterqualifizierung die Qualität der Betreuung in der Tagespflege insgesamt erhöht. Wenn besonders qualifizierte Tagespflegekräfte dann eine höhere Vergütung vereinbaren möchten, wäre dies für Eltern auch besser nachvollziehbar, zumal diese durch eine dann höhere städtische Förderung auch von eigener Zuzahlung ganz oder teilweise entlastet würden.

Es würde auch die Möglichkeit bestehen, ggf. auf diese Weise die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit besonderem individuellen Förderbedarf stärker zu fördern. Die Diskussion des Themas Umgang mit Integrationsbedarf von Kindern im U3-Bereich in Kitas wird auf Landesebene bereits seit langem ergebnislos geführt. Eine besondere Randzeitenförderung könnte es für Tagespflegekräfte auch attraktiver machen auf besondere arbeitszeitbedingte Elternbedarfe noch stärker einzugehen.

Aus Elternsicht erschiene dagegen eine Abstufung bzw. Differenzierung jedoch unter Umständen auch wiederum fragwürdig, da dies ggf. implizieren könnte, es gäbe in der Tagespflege Betreuungsplätze mit formal unterschiedener geringerer und höherer Betreuungsqualität. Die Akzeptanz der Kindertagespflege als alternative Betreuungsform gegenüber Krippeinrichtungen dürfte stark darunter leiden, wenn die überwiegende Mehrheit der in der Tagespflege zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze durch eine geringere städtische Förderung als „Betreuung 2.Klasse“ angesehen würde.

Es wird seitens der Verwaltung auch als zumindest nicht unproblematisch gesehen, wenn innerhalb des Kreises Segeberg Plätze in der Tagespflege in unterschiedlicher Weise gefördert werden. Eine ggf. gewünschte Systemumstellung bei der Förderung sollte insoweit auch mit dem Kreis, vielleicht auch auf politischer Ebene, diskutiert werden.

b) Bezuschussung von Verpflegungskosten

Kosten für eine Mittagsverpflegung sind nach den geltenden städtischen Sozialstaffelrichtlinien zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gesondert abzurechnen. Eine Bezuschussung seitens der Stadt erfolgt mithin derzeit nicht.

Bereits mit der Mitteilungsvorlage-Nr. M 13/0999 wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.12.2013 unter TOP 7.1 die mit einer Bezuschussung verbundenen Problematiken aufgezeigt (siehe Auszug in der Anlage 3). An dieser Einschätzung hat sich bis heute nichts geändert.

Das Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (IBUS) hat für den Bundesverband für Kindertagespflege in einer Follow up-Studie 2015 zu den laufenden Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege u.a. festgestellt, dass in über drei Viertel der Kommunen in Deutschland die Tagespflegepersonen von den Eltern der betreuten Kinder ein gesondertes Essensgeld erheben dürfen. Dabei sind sie in den allermeisten Kommunen auch frei in der konkreten Gestaltung des Essensgeldes und vereinbaren dieses in individuellen Verhandlungen mit den Eltern. Lediglich 20 % der Kommunen geben konkrete „Richtwerte“ je Betreuungstag (13 %) oder -monat (4 %) vor oder bitten die Tagespflegestellen, sich an den Beiträgen zu orientieren, die in den örtlichen Kitas oder Krippen üblich sind (3 %). Auf Schleswig-Holstein bezogen, sei die Erhebung eines zusätzlichen Essensgeldes den Tagespflegepersonen flächendeckend erlaubt, Richtwerte zu dessen Höhe würden von 15 % der Kommunen vorgegeben.

Eine generelle Bezuschussung der Verpflegung wäre im Prinzip nur praktikabel, wenn die Verpflegungskosten bereits pauschal im Sachkostenanteil zum Tagespflegegeld enthalten wären und es den Tagespflegepersonen untersagt wäre, zusätzliche Verpflegungsgelder von den Eltern zu erheben. Es müsste dann wiederum von den Eltern ein entsprechend erhöhter Kostenbeitrag erhoben werden, damit sie auf diese Weise ebenfalls an den Verpflegungskosten beteiligt werden. In Schleswig-Holstein gibt es hierfür keine beispielhafte Umsetzung (s.o.). Das Hamburger System ist sehr differenziert, entsprechend regelungsintensiv und insoweit zumindest nicht ohne weiteres auf die Stadt Norderstedt übertragbar.

Anlage 1

Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII

Anlage 2

Stellungnahme der Fachdienstmitarbeiter des Vereins „Tagespflege Norderstedt e.V.“ zur Einführung eines Stufenmodells für die Eingruppierung von Tagespflegepersonen nach Qualifikation

Anlage 3

Auszug aus der Mitteilungsvorlage-Nr. M 13/0999 JHA/008/XI vom 12.12.2013 TOP 7.1

Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 1 Einleitung

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Die Stadt Norderstedt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Gesamtverantwortung zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme wird in den § 22, 23 und 24 SGB VIII, im KiTaG SH sowie in der Kita-VO SH näher beschrieben.

Kindertagespflege ist eine familienergänzende und –unterstützende Maßnahme zur Förderung der Entwicklung des Kindes bis zum 14. Lebensjahr, vorrangig in den ersten drei Lebensjahren.

Die Kindertagespflege soll laut § 22 Abs. 2 SGB VIII:

- Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Nach § 22 Abs. 3 SGB VIII soll durch die Tagespflege eine kontinuierliche familienergänzende Erziehung, Bildung und Betreuung sichergestellt werden. Der Förderauftrag umfasst die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Alter, Entwicklungsstand, sprachliche und sonstige Fähigkeiten, die Lebenssituation, Interessen und Bedürfnisse sowie die ethnische Herkunft sind zu berücksichtigen.

§ 2 Förderung der Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst nach § 23 Abs. 1 SGB VIII:

- Die Vermittlung der Kinder zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird;
- die fachliche Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen;
- die weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen;
- die Eignungsfeststellung der Tagespflegepersonen;
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die Aufgaben werden von der Stadt Norderstedt, Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten wahrgenommen. Teile der Aufgaben können nach § 3 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 SGB VIII an einen freien Träger der Jugendhilfe, der für die adäquate Erfüllung dieser qualifiziert ist, übertragen werden.

§ 3

Anerkennung als Kindertagespflegestelle

1. Das Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.
2. Eine Erlaubnis benötigt nach § 43 SGB VIII, wer ein Kind oder mehrere Kinder gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.
3. Geeignet sind Personen, die
 - sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
4. Die Tagespflege soll entsprechend des § 12 Kita-VO SH entweder im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten geleistet werden. Sie darf in anderen Räumen nur dann geleistet werden, wenn dort ebenfalls eine möglichst familienähnliche Betreuung, Erziehung und Bildung gewährleistet ist.
5. Die Erlaubnis befugt entsprechend des § 13 Kita-VO SH zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Für die Zeit der Teilnahme an der Grundqualifikationsmaßnahme nach Nr. 6 kann nach Absolvierung der ersten 50 Unterrichtseinheiten eine zeitlich befristete vorläufige Erlaubnis für die Betreuung von bis zu drei gleichzeitig anwesenden fremden Kindern erteilt werden.
6. Voraussetzung für die Eignungsfeststellung einer Tagespflegeperson ist
 - die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Tagespflegeperson und eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für diese und – soweit vorhanden – für die Ehe- bzw. Lebenspartner oder –partnerin sowie für weitere Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben, wenn die Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson stattfindet,
 - ein Hausbesuch durch Mitarbeiter/innen der Stadt Norderstedt, Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten bzw. eines freien Trägers der Jugendhilfe, dem die Aufgabe übertragen wurde, nebst Beratungsgespräch sowie
 - die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifikationsmaßnahme, die den diesbezüglichen Landesrichtlinien über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen vom 14.10.1994 (GI-Nr.: 8520.2, Amtsblatt S-H 1994, S. 547) entspricht.

Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn das polizeiliche Führungszeugnis der Tagespflegeperson oder von Mitbewohner/innen Straftaten, die mit dem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen (auch nach Jugendschutzgesetz) oder mit Misshandlung von Schutzbefohlenen in Zusammenhang stehen, sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten, Gewaltstraftaten (Körperverletzung, Raub usw.) ausweist.

Soweit das Führungszeugnis, Verstöße gegen das Waffengesetz, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit Alkohol/Drogen, Einstellung wegen Schuldunfähigkeit ausweist, ist die Eignung als Tagespflegestelle kritisch zu prüfen.

Die Anerkennung als Tagespflegestelle ist ausgeschlossen, wenn sie nach der ärztlichen Bescheinigung nicht in Betracht kommt.

Der Hausbesuch dient der Schaffung eines persönlichen Eindrucks von der Tagespflegestelle sowie zur Prüfung der Eignung der Person und der Räumlichkeiten. Die Beurteilung der Eignung der Räumlichkeiten richtet sich nach den Kriterien des Kreisjugendamtes.

Soweit die Tagespflege nicht in Räumen der Tagespflegestelle, sondern im Haushalt der

Personensorgeberechtigten durchgeführt werden soll, entfällt die Prüfung der Räumlichkeiten. Erfolgt die Betreuung in anderen Räumlichkeiten werden diese auf ihre Eignung geprüft.

7. Werden der Tagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt, hat sie unverzüglich die Stadt Norderstedt, Jugendamt, zu unterrichten. Zu Maßnahmen, die darüber hinaus bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls zu ergreifen sind, werden mit den Tagespflegepersonen Vereinbarungen entsprechend § 8 a SGB VIII getroffen.

§ 4

Gewährung einer laufenden Geldleistung/Tagespflegegeld

1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 24 Abs.1 oder Abs. 2 SGB VIII besteht die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährung einer laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII nicht gegeben sind, steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Ermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
2. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen;
 - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen;
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung;
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson;
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
3. Kindertagespflegeplätze werden für Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli gefördert, wenn beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil ihren 1. Wohnsitz in Norderstedt haben.
4. Darüber hinaus werden Kindertagespflegeplätze für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gefördert, wenn beide Eltern oder der allein erziehende Elternteil ihren 1. Wohnsitz in Norderstedt haben und
 - berufstätig sind, sich in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder eine berufliche Aus- oder Weiterbildung durchlaufen,
 - an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (§ 16 SGB II) teilnehmen oder
 - einen Deutsch-Sprachkurs für Migrantinnen/Migranten oder einen Integrationskurs besuchen und
 - die erforderliche Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht sichergestellt ist oder
 - das Kind dringliche sozial bedingte oder pädagogische Bedarfe hat.
5. Die Gewährung einer laufenden Geldleistung erfolgt auf Antrag der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit und einer evtl. Kostenbeteiligung umgehend der Stadt Norderstedt, Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten, vorzulegen. Die Tagespflegepersonen bestätigen den Betreuungsbeginn und den –

umfang.

6. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel für ein Jahr. Im Laufe des Bewilligungszeitraums eintretende Verringerungen des Betreuungsbedarfs werden mit Wirkung des auf den Zeitpunkt der Veränderung folgenden Monats-ersten berücksichtigt. Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Der Anspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien steht der Kindertagespflegeperson zu.
7. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet über die Betreuungszeiten Nachweise zu führen und diese monatlich zum 15. des Folgemonats beim Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten einzureichen. Werden diese Nachweise nicht vorgelegt, kann das Tagespflegegeld zurückgefordert werden.
8. Das Tagespflegegeld deckt den Sachaufwand, insbesondere die Kosten für:
 - Pflege,
 - Energie und Wasser, Heizung,
 - Freizeitgestaltung, Spiel- und Lernmittel,
 - Renovierungen, Ersatz, Ergänzung und Reparatur von Mobiliar,
 - Telefon, Porto, Fahrtkosten,sowie
 - den angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen ab.
9. Die Mitarbeiter/innen der Stadt Norderstedt, Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten ermitteln anhand der Angaben der Personensorgeberechtigten die durchschnittlich je Woche erforderliche Betreuungsdauer für das Tagespflegekind. Für Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli braucht ein wöchentlicher Betreuungsbedarf von bis zu 20 Stunden von den Personensorgeberechtigten nicht nachgewiesen zu werden. Zur Gewöhnung an die Tagespflege kann Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres auf Antrag der Personensorgeberechtigten für eine Dauer von bis zu vier Wochen eine Betreuung bis zu 20 Wochenstunden als Eingewöhnungszeit gewährt werden.

Bei erneuter Schwangerschaft der personensorgeberechtigten Mutter eines in der Tagespflege geförderten Kindes ist der Entbindungstermin rechtzeitig vorher mitzuteilen. Sofern die Betreuung während der Zeiten der gesetzlichen Mutterschutzfristen der werdenden Mutter fortgeführt werden soll, wird auf Antrag für längstens 14 Wochen ein maximaler Betreuungsbedarf in Höhe der hälftigen bisherigen Arbeitszeit berücksichtigt. Für Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli können unabhängig von der bisherigen Arbeitszeit dabei bis zu 20 Wochenstunden berücksichtigt werden.

Zeiten, die das Kind regelmäßig außerhalb der Tagespflegestelle verbringt, sind keine der Pflegestelle zuzurechnenden Betreuungszeiten.

Die Höhe des monatlichen Aufwendersatzes nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bemisst sich nach den durchschnittlich je Woche erforderlichen Betreuungsstunden.

Die Höhe des Tagespflegegeldes bemisst sich nach dem auf die entsprechende Wochenstundenzahl umgerechneten maximal förderungsfähigen Tagespflegegeld, welches sich aus der jeweils geltenden Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege ergibt.

Es wird maximal bis zu einer Betreuungsdauer von 50 Stunden wöchentlich gewährt. Bei einer geringeren Betreuungszeit verringert es sich stundenanteilig. Tatsächlich höhere Pflegegeldforderungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Kosten für eine Mittagsverpflegung sind zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gesondert abzurechnen.

Zusätzlich werden der Tagespflegeperson die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, sowie die hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Die jährliche Pauschale zur Unfallversicherung entspricht dem Mindestjahresbeitrag für eine selbständige Tagespflegeperson in der gesetzlichen Unfallversicherung. Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich die Stadt Norderstedt am monatlichen Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Hiervon wird die Hälfte übernommen, soweit die Entstehung dieser Kosten nachgewiesen wird. Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung wird der zu zahlende Monatsbeitrag für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung regelmäßig als angemessen angesehen, soweit die Beitragshöhe ausschließlich aus den Einkünften aus der Tagespflege Tätigkeit errechnet wurde. Hiervon wird ebenfalls die Hälfte übernommen, soweit die Entstehung dieser Kosten nachgewiesen wird.

10. Findet die Betreuung des Kindes durch Personen statt, die mit dem Kind in gerader Linie verwandt sind, erfolgt grundsätzlich keine Förderung durch Geldleistung.
11. Die Personensorgeberechtigten sind zur Mitwirkung bei der Errechnung des Kostenbeitrages verpflichtet. Sie haben ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen (insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung ihres monatlichen Einkommens), sofern nicht ausschließlich die einkommensunabhängige Begrenzung der Kostenbeteiligung nach § 5 Nr. 2 beantragt wird.

Im Falle fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten wird davon ausgegangen, dass ihnen die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen in vollem Umfang zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

§ 5

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten und das Kind werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII) herangezogen. Die Stadt Norderstedt hat die Kosten nur insoweit zu tragen, als den Personensorgeberechtigten die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch Festsetzung eines Kostenbeitrages. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt analog zu den Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten als zumutbarer Eigenanteil an die Stadt Norderstedt zu erstatten.
2. Abweichend von Nr. 1 werden Kindertagespflegeplätze für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli zusätzlich gefördert.
Die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes wird in diesen Fällen wie folgt einkommensunabhängig begrenzt:
 - Bei einer Betreuungszeit von 38 – 50 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Ganztagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten,

- bei einer Betreuungszeit von 30 – 37 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Dreivierteltagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten,
- bei einer Betreuungszeit von 20 – 29 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Halbtagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten,
- und bei einer Betreuungszeit von unter 20 Stunden wöchentlich auf den auf volle Euro aufgerundeten Beitrag, der sich anteilig von dem Elternbeitrag errechnet, welcher für eine Betreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich erhoben wird.

§ 6

Antrag, Zahlungsweise und Fehlzeiten

1. Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf Antrag der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten. Die Antragsformulare gibt das Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten heraus.
2. Die Förderung beginnt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung rückwirkend jedoch frühestens ab dem Monat in dem der Antrag beim Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten eingegangen ist.
3. Die Förderung wird der Tagespflegeperson bis zum 05. eines jeden Monats überwiesen.
4. Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit (Urlaubsanspruch) pro Kalenderjahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeiten ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen. Der Beginn der Inanspruchnahme einer Förderung während betreuungsfreier Zeiten ist nicht möglich.
5. Als Fehlzeiten der Tagespflegeperson werden insgesamt maximal 25 Tage im Kalenderjahr anerkannt, dies schließt die betreuungsfreien Zeiten gem. Nr. 4 mit ein. Für diese Zeit besteht Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes. Bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson, die einen Zeitraum von 25 Tagen im Kalenderjahr überschreiten, wird das Tagespflegegeld um jeden weiteren Fehlzeittag gekürzt. Nach Abrechnung der Fehlzeiten entstandene Überzahlungen sind von der Tagespflegeperson zu erstatten.
6. Bei einer Unterbrechung der Betreuung aufgrund von Fehlzeiten des Kindes wird die Zahlung fortgesetzt. Die Tagespflegeperson ist jedoch verpflichtet, dem Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten unverzüglich gesondert zu melden, wenn die Fehlzeiten des betreuten Kindes die Dauer von sechs Wochen im Kalenderjahr überschreiten oder wenn das Kind ununterbrochen seit vier Wochen fehlt. Über sich aus einer erfolgten Meldung ergebende Maßnahmen (z.B. Beendigung der Förderung) ist im Einzelfall zu entscheiden. Wird die Meldepflicht verletzt, kann das Tagespflegegeld für die Zeit der über die Dauer von sechs Wochen bzw. vier Wochen hinausgehenden Abwesenheit des Kindes ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
7. Für die Dauer einer Vertretung nach § 23 Abs. 4 SGB VIII durch andere Tagespflegepersonen wird die Betreuung weitergezahlt. Die Vergütung der Vertretung hat die Tagespflegeperson zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung über diese Richtlinien hinaus ist nicht möglich.

§ 7

Beginn und Ende der Tagespflege

Die Tagespflege soll möglichst zum Anfang eines Monats beginnen und zum Monatsende be-

endet werden. Personensorgeberechtigte und Tagespflegestelle sollen eine 4-wöchige Kündigungsfrist zum Monatsende vereinbaren.
Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung möglich.

§ 8 Mitwirkungspflichten

Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Sie sind verpflichtet, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis unverzüglich dem Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für

- Wohnortwechsel
- Änderung im Betreuungsumfang
- Beendigung der Betreuung

Die Personensorgeberechtigten haben insbesondere auch Veränderungen, die sich auf den Umfang des Betreuungsbedarfs auswirken können (z.B. Änderung der Arbeitszeiten, Wechsel der Arbeitsstelle) mitzuteilen.

Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Tagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

§ 9 Härtefallregelung

In besonderen Härtefällen können auf gesonderten Antrag im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung mit Zustimmung der Leitung des Fachbereichs von diesen Richtlinien abweichende Regelungen getroffen werden. Auf eine von den Richtlinien abweichende Einzelfallentscheidung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten zum 1. August 2013 in Kraft.

Norderstedt, den 10. Februar 2014

gez.

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister



Tagespflege Norderstedt e.V.

Tagespflege Norderstedt e.V. Kirchenplatz 1 · 22844 Norderstedt

Stellungnahme der Fachdienstmitarbeiter des Vereins „Tagespflege Norderstedt e.V.“ zur Einführung eines Stufenmodells für die Eingruppierung von Tagespflegepersonen nach Qualifikation

Im Zuge des Ausbaus der Kinderbetreuung hat sich die Kindertagespflege insbesondere in den letzten zehn Jahren sehr verändert und ist zu einem festen Bestandteil in der pädagogischen Betreuung von jüngeren Kindern (U 3 Bereich) geworden. Mit der Einführung von Qualifizierungskursen für die Tagespflegepersonen, die sowohl qualitativ als auch im Stundenumfang immer weiter entwickelt wurden, wuchs in der Öffentlichkeit als auch bei den Tagespflegepersonen selbst der Wunsch und die Forderung nach Professionalisierung.

Die Bundesregierung hat im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr verschiedene Förderprogramme auf den Weg gebracht, um auch die Kindertagespflege flächendeckend als eine Betreuungsform zu etablieren.

Bei der Auftaktveranstaltung zum Bundesprogramm Kindertagespflege am 25.09.2015 in Berlin unter der Überschrift „Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ betonte die Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig:

"Für mich ist Kindertagespflege ein fester Bestandteil von Kinderbetreuung und damit ein fester Bestandteil frühkindlicher Bildung. Kindertagespflege ist wichtig für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In meiner Qualitätsinitiative für die Kinderbetreuung spielt die Kindertagespflege deswegen eine wichtige Rolle. Kindertagespflege bringt in die Infrastruktur der Kinderbetreuung etwas Besonderes ein: flexible Betreuungszeiten, individuelle Betreuung in kleinen Gruppen und eine familiäre Atmosphäre. Das schätzen die Eltern sehr."

Kindertagespflege hat sich auch in der Region Norderstedt und Henstedt-Ulzburg in den letzten 10 Jahren verändert. Die Anzahl der Tagespflegepersonen hat sich fast verdoppelt und die Betreuung findet konstanter, in kleinen Gruppen (4-5 Kinder) und umfangreicher in den Betreuungsstunden statt. Die meisten Tagespflegepersonen haben ein professionelles Selbstverständnis und sind sich ihres Auftrages (verlässliche Betreuung unter Beachtung des Bildungsauftrages) sehr bewusst.

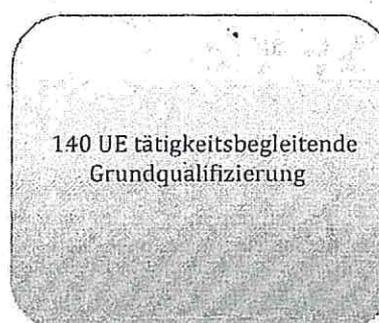
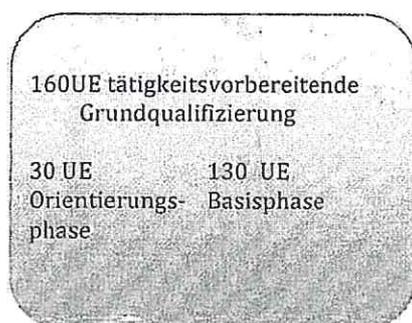
Im Zuge dieses professionellen Selbstverständnis ist der Wunsch nach Weiterbildung, nach Anerkennung und beruflicher Weiterentwicklung sehr verständlich.

So ist für eine große Anzahl von Tagespflegepersonen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen selbstverständlich geworden. Die bislang nicht

festgeschriebene Forderung von uns Fachdiensten an die Tagespflegepersonen, mindestens eine Fortbildung im Jahr zu machen, wird ca. 90%ig umgesetzt.

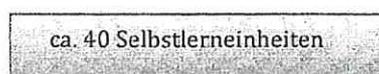
Obwohl sie keine beruflichen und/ oder finanziellen Vorteile daraus erfahren, wählten bereits 10 Tagespflegepersonen die Möglichkeit an einer Weiterbildung zur Fachkraft für Frühpädagogik (ca. 100 U.Std.) teilzunehmen und ein Zertifikat zu erhalten. Diese Weiterbildung machten sie nebenberuflich am Abend und am Wochenende und bezahlten die Kosten dafür selbst.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein neues Handbuch zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen heraus gebracht. Dieses Handbuch baut ebenfalls auf die Erweiterung des Grundwissens in der Kindertagespflege auf. 2016 soll die neue Qualifizierung an mehreren Standorten in Deutschland durchgeführt und evaluiert werden, der Bundesverband für Kindertagespflege unterstützt dieses Vorhaben. Wir gehen davon aus, dass sich diese Erweiterung auch im Kreis Segeberg durchsetzen wird.

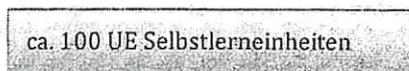


+

+



+



Zu den Tagespflegepersonen, die in unserer Region tätig sind, gehören auch einige Fachkräfte mit pädagogischer Ausbildung. Die meisten der Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung sind entweder bereits seit vielen Jahren in diesem Bereich tätig oder wählten aus persönlichen Gründen wie Alter, körperlicher Belastung oder Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Arbeit in der kleinen familiären Gruppe der Tageskinder.

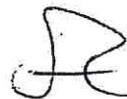
Da die beruflichen Bedingungen der Tagespflegepersonen (Selbstständigkeit, monatlich wechselndes Einkommen, Arbeit im eigenen Wohnraum, unbezahlte Vor- und Nachbereitung des Arbeitsplatzes etc.) gegenüber einer Anstellung als Erzieherin oder sozialpädagogischen Assistentin nicht unbedingt vorteilhafter sind, sehen wir hier nicht die Gefahr, dass die Tagespflege pädagogische Fachkräfte bindet, die in Kitas oder Krippen gebraucht werden.

Wir unterstützen den Wunsch nach Anerkennung der beruflichen Weiterentwicklung und das professionelle Selbstverständnis von Tagespflegepersonen und sind daher der Meinung, dass Weiterqualifizierung, Weiterbildung und fachliche Ausbildung auch finanziell höher entlohnt werden sollte. Ein finanzieller Anreiz wirkt auch als Signal an andere Tagespflegepersonen, sich weiter zu qualifizieren.

Norderstedt, 08.10.2015



Ilka Reineke



Angelika Stark

Auszug aus der Mitteilungsvorlage-Nr. M 13/0999 JHA/008/XI vom 12.12.2013 TOP 7.1

.....

1) Welche Kosten fallen für die Verpflegung bei den Tagesmüttern in Norderstedt tatsächlich/durchschnittlich an?

Antwort:

Eine Auswertung der laufenden Tagespflegefälle hinsichtlich der Angaben der Tagespflegestellen zu den erhobenen Verpflegungsgeldern ergab eine Bandbreite zwischen ca. 10 € und ca. 80 € im Monat. Dabei ist allerdings zu beachten, dass im verwendeten Formular nicht ausdrücklich nach den Kosten der Mittagsverpflegung gefragt wird, sondern nur allgemein nach den Kosten für Verpflegung, und darüber hinaus in knapp einem Drittel der Fälle hierzu überhaupt keine Angaben durch die Tagespflegestelle gemacht wurden. Letzteres kann bedeuten, dass in diesen Fällen entweder keine zusätzlichen Kosten erhoben werden, weil z.B. Essen von den Eltern mitgebracht wird bzw. die Betreuung außerhalb der Verpflegungszeiten stattfindet, oder dass die Angaben zum Verpflegungsgeld schlichtweg unterlassen wurden, da diese Kosten nach den geltenden Tagespflegerichtlinien ohnehin nicht zusätzlich gefördert werden.

Bei den Fällen mit angegebenen Verpflegungskosten ergab sich folgende Verteilung:

Monatliche Kosten	Anteil
10 - 20 €	12,6 %
21 - 30 €	12,6 %
31 - 40 €	17,8 %
41 - 50 €	14,8 %
51 - 60 €	13,3 %
61 - 70 €	23,7 %
71 - 80 €	5,2 %

2) Welche bestmöglich unbürokratischen Möglichkeiten gibt es, Eltern nicht mit mehr als 35,-€/Monat - analog der Elterngeldern im Kitabereich- zu belasten und diese Kosten auch unter die Anwendung des Bildungspakets bzw. der Sozialstaffel fallen zu lassen?

Antwort:

Personensorgeberechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können eine Bezuschussung der Mittagsverpflegung auch dann beim Jobcenter bzw. dem Fachbereich Soziales der Stadt Norderstedt beantragen, wenn ihr Kind in der Kindertagespflege betreut wird. Dabei werden die vertragsgemäß zu tragenden Kosten berücksichtigt. Die Eltern müssen jedoch 1,00 € Eigenanteil je Verpflegungstag zahlen. Hierbei handelt es sich um eine, von zusätzlicher städtischer Förderung unabhängige Möglichkeit der Kostenentlastung.

Wenn Eltern durch das Verpflegungsgeld nicht mit mehr als 35,00 € monatlich belastet werden sollen, aber monatlich höhere Kosten für die Verpflegung anfallen bzw. die Zahlung eines höheren Verpflegungsgeldes zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten vereinbart worden ist, kann dieses Ziel letztlich nur erreicht werden, wenn die Stadt Norderstedt die über 35,00 € hinausgehenden Kosten übernimmt.

Nach den Richtlinien zur Finanzierung des Verpflegungsgeldes für die Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen können monatliche Verpflegungskosten bis zu einem Höchstsatz von 75,00 € berücksichtigt werden. Die Eltern sind nach der Kita-Satzung mit 35,00 €/Monat an den Kosten zu beteiligen. Die je Einrichtung individuell festgesetzten anerkannten monatlichen Verpflegungskosten pro Verpflegungsplatz werden dabei nach dem Ergebnis der vorzulegenden Jahresrechnung ermittelt. In den öffentlich-rechtlichen Finanzierungsverträgen mit den nichtstädtischen Kita-Trägern wurde zwischenzeitlich mit diesen vereinbart, dass je Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung pauschale Kosten von 75,00 € im Monat berücksichtigt werden. Hiervon erhält der Kita-Träger 40,00 € Verpflegungszuschuss von der Stadt und 35,00 € sind von den Personensorgeberechtigten selbst aufzubringen.

Die Anwendung der Richtlinie zur Finanzierung des Verpflegungsgeldes auch auf die Tagespflege ist jedoch nicht praktikabel, da dann für jede Tagespflegestelle anhand einer Kalkulation der dort individuell für die Mittagsverpflegung anfallenden Kosten die Höhe des anerkannten Verpflegungsgeldes vorläufig ermittelt werden müsste und im Nachhinein nach Vorlage einer Jahresabrechnung endgültig festzusetzen wäre.

Eine inhaltlich analoge Übertragung der vertraglichen pauschalisierten Regelungen mit den Kita-Trägern auf die Kindertagespflege, wäre zwar grundsätzlich möglich, allerdings muss dabei zu bedenken gegeben werden, dass es im Bereich der Tagespflege durch die Stadt nicht kontrollierbar ist, ob und in welchem Umfang eine Mittagsverpflegung tatsächlich erfolgt, zumal die täglichen Betreuungszeiten zwischen den Vertragspartnern individuell und häufig sehr flexibel vereinbart werden. Insofern wäre es auch sehr schwierig, einen wöchentlichen Mindestbetreuungsbedarf festzulegen, ab dem eine Bezuschussung einer Mittagsverpflegung erfolgt. Darüber hinaus ist aus der Tabelle in der Antwort zu Frage 1) ersichtlich, dass in den meisten laufenden Tagespflegefällen deutlich weniger als 75 € im Monat für die Verpflegung vereinbart wurden. Eine pauschale städtische Bezuschussung mit 40,00 € monatlich würde in einem Großteil der Fälle mithin eine Überfinanzierung darstellen. Aufgrund der Vertragsfreiheit könnte unabhängig davon, dennoch auch weiterhin im jeweiligen Betreuungsverhältnis ein höheres Verpflegungsgeld als 75,00 € vereinbart werden, was für Eltern dann zu einem entsprechend höheren Eigenanteil als 35,00 € monatlich führen würde.

Wenn in allen ca. 240 Tagespflegefällen unabhängig von der Betreuungsdauer ein monatlicher Verpflegungszuschuss von 40,00 € gewährt würde, ergäben sich daraus zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 116.000 € jährlich.

Eine Ausweitung der städtischen Sozialstaffelregelungen auf einen dann verbleibenden Elternanteil von 35,00 € für die Mittagsverpflegung in der Kindertagespflege würde, unter der Voraussetzung, dass in allen Tagespflegefällen mindestens so hohe Kosten für die Eltern anfallen, bei Anrechnung einer Teilkompensation der Kosten durch das Bildungs- und Teilhabepaket, voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten für die Stadt Norderstedt in Höhe von jährlich ca. 16.300 € führen. Es ist aber auch hierbei zu berücksichtigen, dass in vielen Tagespflegefällen tatsächlich deutlich niedrigere Kosten für die Eltern anfallen.

.....

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0574
41 - Amt für Familie und Soziales			Datum: 02.11.2015
Bearb.:	Struckmann, Klaus	Tel.:-410	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.11.2015	Anhörung

Kenntnisnahme der Ergebnisse aus dem Planspiel "Stadtvertretung" der Friedrich-Ebert-Stiftung vom 11.05.2015

Sachverhalt

In der Sitzung des Hauptausschusses am 06.07.2015 wurde der nachfolgende Beschluss einstimmig gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten, die Ergebnisse des „Planspiels Stadtvertretung“ analog zu den Vorschlägen des Bürger/-innenhaushaltes zu bewerten und – ergänzt um Stellungnahmen des Kinder- und Jugendbeirates – den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis zu geben.

Die den Jugendhilfeausschuss Norderstedt betreffenden Ergebnisse sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Anfragen / Anträge aus dem Planspiel vom 11.05.2015

		Amtsleiter/in 	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin 	
--	--	--	--	--	--

Anlagen zur
Mittteilungsvorlage
N 15/0574

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Hauptausschusses am 06.07.2015 im Sitzungsraum 2
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

- HA/028/ XI -

Punkt 5: A 15/0298

Weiterverfolgung der Ergebnisse aus dem Planspiel "Stadtvertretung" der Friedrich-Ebert-Stiftung vom 11.05.2015, hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 01.06.2015

Herr Grube erläutert den Antrag.

Fragen der Mitglieder werden beantwortet.

Herr Schroeder schlägt vor, die Schulen der Stadt anzuschreiben, um eine ähnliche Veranstaltung wie auf Kreisebene durchzuführen. Die Jugendlichen können bei „Jugend im Kreistag“ Anträge erarbeiten und während einer Kreistagssitzung den gewählten Abgeordneten vorstellen. Dies sollte auch in der Norderstedter Stadtvertretung überlegt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, die Ergebnisse des „Planspiels Stadtvertretung“ analog zu den Vorschlägen des Bürger/-innenhaushaltes zu bewerten und – ergänzt um Stellungnahmen des Kinder- und Jugendbeirates – den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis zu geben.

Abstimmung über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Bei 14 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Stadtrat der Stadt: Norderstedt

Debatte zur Sitzung am: 11.05.2015

Fraktion: JBG (jung, bereit, gefragt)

Antrag

Betreff: Pilotprojekt für minderjährige integrierte Asylbewerber

Beschlussvorschlag:

Der Stadtvertretung möge beschließen, dass Norderstedt minderjährige unbegleitete Jugendliche aufnimmt und bevorzugt in Pflegefamilien unterbringt. Zudem fordern wir die Erweiterung des Sozialpasses in Norderstedt auch für geflüchtete Menschen.

Begründung:

Die derzeitige prekäre Situation in den Krisengebieten erfordert sofortiges und unmittelbares Handeln. Besonders betroffen sind davon Kinder und Jugendliche, die ihre Familien verloren haben und nach einer traumatisierenden Flucht allein in Deutschland eintreffen. Wir erinnern daran, dass es sich mit diesem Antrag nicht nur um eine gesetzliche, sondern um eine humanitäre Pflicht handelt. Die Erweiterung des Sozialpasses ist deswegen erforderlich, um die unbegleiteten Jugendlichen eine schnellere Integration zu ermöglichen.

Serial

Anfallende Kosten:

Die derzeitigen Kosten für die Unterbringung eines Kindes pro Tag liegt zwischen 250 und 500 Euro. Unser Antrag würde lediglich 1/10 dieser Kosten erzeugen und trotzdem sehr effektiv sein.

Deckungsvorschlag:

Siehe anfallende Kosten.

Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden:

Stadtrat der Stadt Norderstedt

Fragestunde zur Sitzung am 11.05.2015

Fraktion: 187

Anfrage

Frage: Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Grote,

gibt es ein Integrationskonzept für Asylbewerber und Flüchtlinge? Wenn ja, bitte schildern Sie dieses.

Werden, bzw. wie werden Asylbewerber mit Kindern über die Möglichkeiten der Betreuung informiert?

S. K. K.
Z. K. K.

Stadtrat der Stadt Norderstedt

Fragestunde zur Sitzung am 11.05.2015

Fraktion: HDF

Anfrage

Frage: Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Grote,

ist es möglich, das Problem des Bekanntheitsgrades der Jugendeinrichtungen der Stadt Norderstedt dadurch zu beheben, in dem ein Wettbewerb ins Leben gerufen wird, in welchem Jugendliche Vorschläge für Veranstaltungen einreichen können?

Hierbei sollten die besten drei Veranstaltungen umgesetzt werden. Die Besten sollten dabei durch eine Wahl der Jugendlichen ermittelt werden.

Spendhilfe